



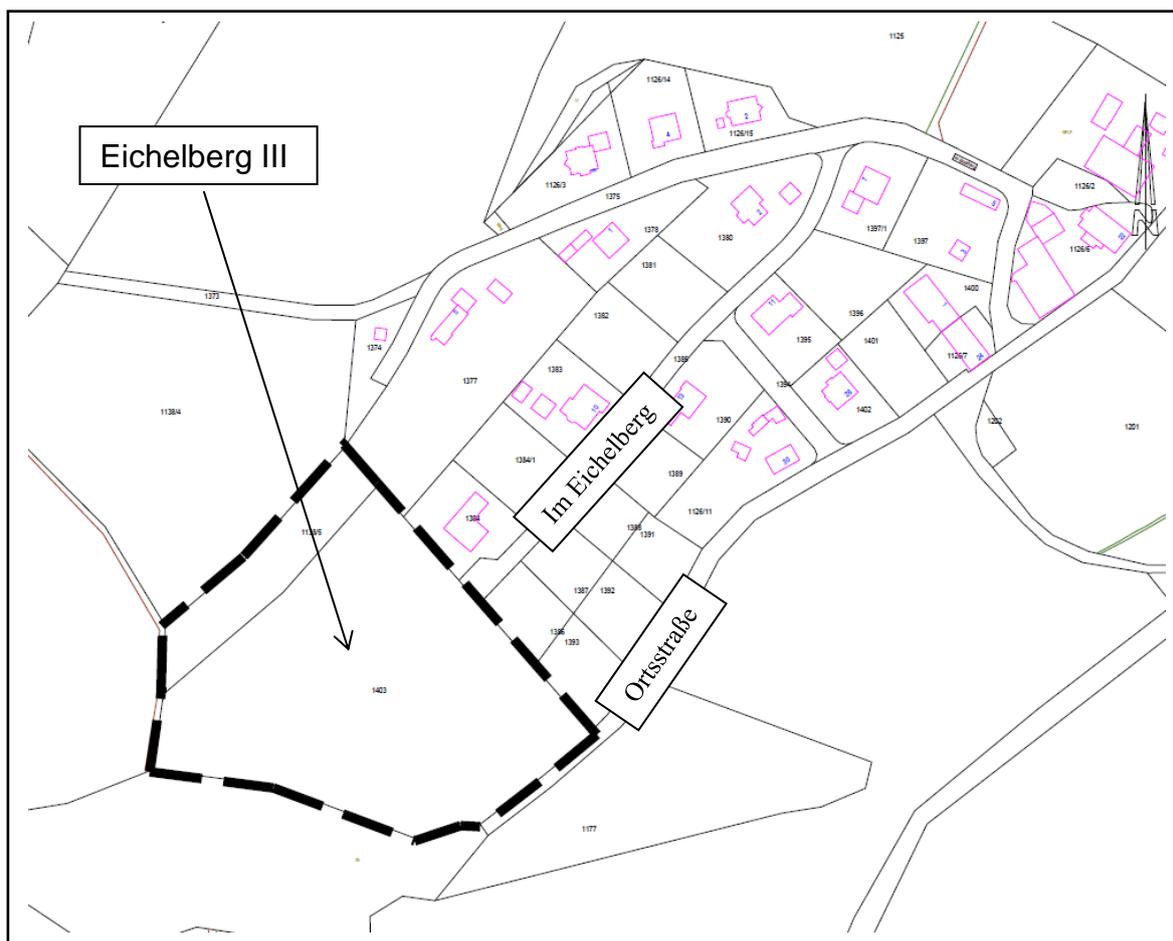
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Eichelberg III“, Gemarkung Unterneudorf

hier: Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in öffentlicher Sitzung am 19.02.2020 den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Eichelberg III“ mit örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Eichelberg III“ sowie den entsprechenden örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ‚Eichelberg III‘, Gemarkung Unterneudorf ist es, auf einer stadtteiligen Fläche von ca.6.000 m² eine Bauflächenerschließung für mehrere Bauplätze zielgerichtet und zeitnah zu ermöglichen. Die Festsetzungen sollen dabei so konzipiert werden, dass die vorhandene bauliche Struktur des angrenzenden Baugietes Eingang in die Planung findet und ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO ausgewiesen wird.

Umweltbezogene Informationen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 b BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb abgesehen.

Zusätzlich liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbelange
- Fachbeitrag Artenschutz

Der Entwurf des Bebauungsplans mit textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Planverfahren werden

vom 15.05.2020 bis einschließlich 16.06.2020

beim Bürgermeisteramt –Foyer Rathaus- in 74722 Buchen (Odenwald), Wimpinaplatz 3, während der Sprechzeiten (Montag-Mittwoch von 08:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 – 18:00 Uhr, Freitag von 08:00 – 13:00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die oben genannten Unterlagen können ebenfalls im Internet unter www.buchen.de (Bürgerservice) im genannten Zeitraum eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Buchen, den 10.03.2020

Roland Burger
Bürgermeister